



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 34 – Nr. 4 – 06.06.2008  
ISSN 1866-2862

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	90
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	92
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das Hauptfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	99
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	
Änderungen im Besonderen Teil für das Fach Slavistik	104
Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft	105
Besonderer Teil für die Fächergruppe Romanistik	
B.A. Französisch	111
B.A. Italienisch	117
B.A. Portugiesisch Nebenfach	123
B.A. Spanisch	128
M.A. Romanische Literaturwissenschaft	134
M.A. Romanische Sprachwissenschaft	138

# **Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften**

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 08. Mai 2008 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Prorektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 14. Mai 2008 in Vertretung des Rektors zugestimmt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem interfakultären Masterstudiengang zellulären und molekulare Neurowissenschaften durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

## **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

## **§ 5 Rückerstattung**

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

## **§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass**

- (1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,
1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
  3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.05.2008

in Vertretung

Professor Dr. Herbert Müther  
Prorektor

## **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 08. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Kriterien für die Vorauswahl
- § 8 Erstellung der Rangliste zur Vorauswahl
- § 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)
- § 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)
- § 11 Quotenregelung
- § 12 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 13 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen lässt zum interfakultären Masterstudiengang für zelluläre und molekulare Neurowissenschaften pro Jahr 15 Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 31. Januar

bei der Universität Tübingen, Graduate Training Centre for Neuroscience, Österbergstr. 3, D-72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2008/2009 gilt jedoch als Ausnahme die Frist des 15. Juli 2008 (Ausschlussfrist).

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

### § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
  - b) das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Biotechnologie, Genetik, Medizin oder molekulare Medizin, oder in einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
  - c) ein tabellarischer Werdegang;
  - d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);
  - e) zwei Empfehlungsschreiben;
  - f) der Nachweis über eine international anerkannte Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL mit einer Mindestpunktzahl 550 bzw. 210 im computerbasierten Test), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule nicht vorliegt;
  - g) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen in den Bio- oder Neurowissenschaften, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

- (4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigefügt werden.
- (5) Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Gemeinsamen Kommission, die sich aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Biologie zusammensetzt, wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Studiengangs angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat / Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät, des Großen Fakultätsrats der Fakultät für Chemie und Pharmazie bzw. des Großen Fakultätsrats der Fakultät für Biologie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 8 bis 10 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl wird durch ein dreistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 1 und 2) gliedert. Das Vorauswahlverfahren wird in erster Linie durch die Qualifikation bestimmt, die der Bewerber durch seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.
- (2) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 b) oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) sonstige Erfahrungen in den Bio- oder Neurowissenschaften, die über die Eignung für und Vorbereitung auf das Studium der zellulären und molekularen Neurowissenschaften besonderen Aufschluss geben können<sup>2</sup>;
  - b) schriftlicher (Eignungs-) Fachtest (Auswahlverfahren Stufe 1);
  - c) Auswahlgespräch (Auswahlverfahren Stufe 2).

## § 7 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
  - a) die Prüfung in einem BA-Studiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens der Note „gut“ (2,5), bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen);
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen, erbringt.
- (2) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

## § 8 Erstellung der Rangliste zur Vorauswahl

- (1) Unter den Bewerbern wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des BA-Abschlusses und der für die außeruniversitären praktischen Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Vorauswahl beträgt 40 Punkte.
- (2) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

---

<sup>2</sup> z.B. Berufsausbildung zum Laboranten, hochschulexterne Tätigkeiten in biomedizinisch orientierten Unternehmen, mehrwöchige Praktika (*Internships*) in universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten sowie mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- oder Forschungszwecken im Bereich der Bio- oder Neurowissenschaften.

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,6 = 24 Punkte	Note 2,1 = 19 Punkte
1,1 = 29	1,7 = 23	2,2 = 18
1,2 = 28	1,8 = 22	2,3 = 17
1,3 = 27	1,9 = 21	2,4 = 16
1,4 = 26	2,0 = 20	2,5 = 15
1,5 = 25		

- (3) Die sonstige Erfahrung in den Bio- oder Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 3 a) wird von jedem Mitglied der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, das Ergebnis addiert und durch die Anzahl der Mitglieder geteilt (max. 10 Punkte).
- (4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 2 und 3 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Diese Rangliste dient der Feststellung der Teilnehmer am Endauswahlverfahren.
- (5) Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang der Qualifikation, d. h. zunächst die Note des BA-Abschlusszeugnisses, dann die außeruniversitären Leistungen und schließlich das Los.

### **§ 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)**

- (1) Diejenigen Bewerber, die auf der Rangliste der Vorauswahl einen Rangplatz zwischen 1 und 50 erreicht haben, können an der Auswahl der ersten Stufe teilnehmen.
- (2) Die Auswahl erster Stufe besteht in einem schriftlichen Fachtest. Dieser soll zeigen, ob der jeweilige Bewerber die notwendigen genetischen, molekular-/zellbiologischen, biologischen und neurowissenschaftlichen Grundkenntnisse besitzt.
- (3) Der Fachtest besteht aus Multiple Choice-Fragen, die jeweils nur eine richtige Antwort haben. Die Summe der richtigen Antworten bestimmt den Rangplatz.
- (4) Anhand der Ergebnisse des Fachtests wird unter den Teilnehmern eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die auf den Rangplätzen 1 bis 20 dieser Rangliste platzierten Teilnehmer nehmen an der Endauswahl teil.

### **§ 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)**

- (1) Die Endauswahl findet unter den ersten 20 bestplatzierten Teilnehmern des schriftlichen Fachtests in Form eines Auswahlgesprächs statt.
- (2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei ausländischen Bewerbern das Auswahlgespräch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung des Gesprächs per Videokonferenz ist vom Studienbewerber vorab unter Angabe der Gründe zu beantragen. Gleichzeitig ist von ihm sein Einverständnis mit der Aufzeichnung des Gesprächs zu erklären. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Videokonferenz. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Videokonferenz besteht nicht.



- (4) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches.
- (5) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 20 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (6) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang auf einer Skala von 0 – 10 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (7) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (8) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl wird unter den Teilnehmern eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

## **§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Zugelassene schriftlich seine Einschreibung in den Studiengang zu beantragen hat. Liegt der schriftliche Antrag auf Einschreibung in den Studiengang nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz an den im Rang Nächstfolgenden vergeben. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 14.05.2008

in Vertretung

Professor Dr. Herbert Mütter  
Prorektor

## **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das Hauptfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 08. Mai 2008 und der Rektor durch Eilentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 26. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Hauptfachstudiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber<sup>3</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
  - b) bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte). Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung;

---

<sup>3</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) eine Darstellung des Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet, und der ggf. vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen erläutert;
  - d) Nachweise über eine ggf. im schriftlichen Bericht geltend gemachte studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (z.B. Hospitanz, Praktikum, Volontariat) und Nachweise über zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse;
  - e) medienpraktische Arbeitsproben (soweit vorhanden);
  - f) die Angabe des gewünschten Hauptfachs gemäß der in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die neuphilologischen Studiengänge genannten Fächerkombinationen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Medienwissenschaft angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen:
  - a) Deutsch;
  - b) die beste fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Durchschnittsnote der HZB;
  - b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit<sup>4</sup> die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
  - c) praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können<sup>5</sup>.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (3) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen

---

<sup>4</sup> z.B. redaktionelle, technische, gestalterische Berufsausbildung und Berufstätigkeit in Presse, Hörfunk, Fernsehen, Neuen Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

<sup>5</sup> z.B. freie journalistische Tätigkeit in der Lokalpresse, in Vereinen und Verbänden

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>6</sup> geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
  - ba) Deutsch,
  - bb) der besten fortgeführten Fremdsprache
 erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert Das Fach Deutsch wird dabei dreifach gewertet (insgesamt max. 240 Punkte).
- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

## 2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
    - aa) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) (max. 30 Punkte);
    - ab) Hospitanz oder Praktikum im Medienbereich (vgl. § 3 Abs. 2d)) von mindestens drei Wochen Dauer mit qualifiziertem Nachweis (max. 10 Punkte);
    - ac) Volontariat von mindestens sechs Monaten Dauer oder ähnliche abgeschlossene Berufsausbildung in einem mediennahen Beruf (§ 3 Abs. 2 d)) (max. 30 Punkte);
    - ad) ggf. eingereichte medienpraktische Arbeitsproben mit Nachweis der Urheberschaft (vgl. § 3 Abs. 2 e)) (max. 30 Punkte)
    - ae) zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse mit Zertifikat (vgl. § 3 Abs. 2 d)) (max. 20 Punkte).
  - b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen der Durchschnitt gebildet (max. 120 Punkte).
- (4) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 450 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

---

<sup>6</sup> Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

## **§ 8 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
  - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
  - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
  - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
  - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
  - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 26. Mai 2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 08.05.2008 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert am 03. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12 vom 08.08.2007) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.05.2008 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Im Besonderen Teil für das Fach Slavistik erhält § 2 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Der B.A. kann im Fach Slavistik als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Im Hauptfach sind jeweils eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Polnisch oder Tschechisch) und eine Zweitsprache (zusätzlich möglich Serbisch/Kroatisch und Slovenisch) zu studieren.“

§ 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In beiden M.A.-Studiengängen sind jeweils eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Polnisch oder Tschechisch) und eine Zweitsprache (zusätzlich möglich Serbisch/Kroatisch und Slovenisch) zu studieren.“

2. Im Besonderen Teil für das Fach Slavistik wird in § 8 Abs. 1 in der Variante II im dritten Punkt das Wort „Moduls“ durch das Wort „Muttersprachlerkurses“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 29.05.2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



## **8. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 04. Juni 2008 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

V. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Das Studium der Medienwissenschaft im B.A.-Nebenfach vermittelt Grundlagen der Medienwissenschaft, orientiert über die wichtigsten Berufsfelder in den Medien und bietet die Möglichkeit, berufsrelevante Qualifikationen in ausgewählten Medienbereichen, insbesondere auch in den Neuen Medien, zu erwerben.

(2) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft ist ein stärker forschungsorientierter, nicht-konsekutiver Studiengang und orientiert sich an den redaktionellen Berufsfeldern in den Print-, den elektronischen und den neuen Medien. Als Grundlage für den berufsqualifizierenden Studiengang werden abgeschlossene Fachstudien verlangt, weil die Kompetenz in einem wissenschaftlichen Fach die Basis für künftige Medienberufe ist.

(3) Der Masterstudiengang soll die Befähigung zu wissenschaftlichem und methodischen Arbeiten in den Bereichen „Grundlagen der Medienwissenschaft“, „Medienforschung und Medienanalyse“ ausbauen und fundierte Kenntnisse in den Bereichen „Lehrredaktion“, „Praxis und Technik“ vermitteln.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Der B.A.-Studiengang der Medienwissenschaft gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Der M.A.-Studiengang der Medienwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

(1) Für das Studium der Medienwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) Als Seminarveranstaltungen werden regelmäßig Seminare angeboten, die nach den Vorgaben des Studienplans von den Studierenden des jeweiligen Semesters besucht werden sollen.

(3) <sup>1</sup>In den Lehrredaktionen werden Arbeitstechniken und Darstellungsformen für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen/Video und neue Medien vorgestellt, analysiert und eingeübt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden angeleitet, eigene Beiträge zu erstellen. <sup>3</sup>Sie sollen die unterschiedlichen Anforderungsprofile im jeweiligen Produktionsprozess erfahren und wie Autoren arbeiten lernen. <sup>4</sup>Die Veranstaltungen in den Lehrredaktionen sind in der Regel ganztätig und erstrecken sich über mehrere Tage.

(4) <sup>1</sup>In der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden des Masterstudiengangs ein dreimonatiges Medienpraktikum absolvieren. <sup>2</sup>Das Praktikum kann im Bereich der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens, der Neuen Medien, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit abgeleistet werden. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in Teilpraktika von mindestens vier Wochen Dauer aufgeteilt werden.

## § 5 Vorkenntnisse

(1) Das Studium der Medienwissenschaft erfordert sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und eine hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen zielgerichteten wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

(2) Außerdem werden für das Studium gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache benötigt, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Medienwissenschaft als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

<sup>2</sup>Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Stud. jahr
Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft*			
Modul G1: Mediensysteme	KRM	4	1/2/3**
Modul G2: Medienkonvergenz/ Neue Medien	KRM	4	1/2/3**
Modul G3: Mediengeschichte	KRM	4	1/2/3**
Modul G4: Medien- und Urheberrecht	K	4	1/2/3**
Modul G5: Medienwissenschaftliche Theorien und Methoden	KRM	4	1/2/3**
Bereich II: Forschung und Analyse			
Modul F1: Einf. in die Medienforschung und Medienanalyse	R KH Ü	8	1
Modul F2: Text- und bildwissenschaftliche Grundlagen	R KH Ü	8	2
Modul F3: Medienspezifische Kommunikationsformen/ -analyse	R KH Ü	8	3
Bereich III: Lehrredaktionen*			
Modul L1: Grundkurs I (Print-/ Onlinemedien)	W D Ü	5	1/2**
Modul L2: Grundkurs II (Audiovisuelle Medien)	W D Ü	5	1/2**
Modul L3: Grundkurs III (Multimediaproduktion)	W D Ü	5	2/3**
Modul L4: Grundkurs IV (Adaptive Hypermediasysteme)	W D Ü	5	2/3**
Bereich IV: Praxis und Technik*			
Modul P1: Schreibtraining	Ü	3	1
Modul P2: Online-Kommunikation	W D	3	1/2**
Modul P3: Digitale Medien	W D	3	2/3**
Modul P4: Projektstudium	W D	3	3

Anmerkungen:

\* Wahlpflicht: 3 von 4 Modulen

\*\* Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden. Pro Studienjahr wird 1 Modul gewählt.

\*\*\* K = Klausur, KH = Klausur oder Hausarbeit, KRM = Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung, R = Referat, Ü = Übungen, W = Werkstück, D = Dokumentation

(2) Das Studium der Medienwissenschaft als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Sem.
<b>Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft</b>			
Modul 1: Kommunikationsprozesse in den Medien/ Mediengeschichte	KRM	2	1/2/3*
Modul 2: Gestaltungsformen und Medieninhalte	KRM	2	1/2/3*
Modul 3: Medienkultur / Medienrhetorik/ Cultural Studies	KRM	2	1/2/3*
Modul 4: Medienrecht	K	2	1/2/3*
<b>Bereich II: Forschung und Analyse</b>			
Modul 5: Einführung in die Medienwissenschaft/ Empirische Methoden	R KH Ü	6	1+2**
Modul 6: Kommunikationssysteme und ihr Gebrauch in den Medien	R KH Ü	8	1+2**
Modul 7: Mediendramaturgie	R KH Ü	6	2+3**
Modul 8: Medienanalyse	R KH Ü	6	2+3**
Modul 9: Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	R KH Ü	6	2+3**
<b>Bereich III: Lehrredaktionen</b>			
Modul 10: Grund- und Aufbaukurs I (Print und Online)	W D Ü	4	1+2**
Modul 11: Grund- und Aufbaukurs II (Hörfunk)	W D Ü	4	1+2**
Modul 12: Grund- und Aufbaukurs III (Fernsehen)	W D Ü	4	1+2**
Modul 13: Spezialisierungskurse (Print und Online / Hörfunk / Fernsehen)	W D Ü	4	3
<b>Bereich IV: Praxis und Technik</b>			
Modul 14: Kameraarbeit, Licht, Ton	Ü	2	1
Modul 15: Schreibtraining	Ü	2	1/2/3*
Modul 16: Sprecherziehung	Ü	2	1/2/3*
Modul 17: Projektstudium	WD	2	2/3*
Modul 18: Produktionsmanagement	WÜ	2	3
<b>Bereich V: Praktikum</b>			
Modul 19: Medienpraktikum (gemäß § 4 Abs. 3)		24	1/2/3*
<b>Bereich VI: Prüfung</b>			
Modul 20: Colloquium, Abschlussprojekte, mündliche Prüfung		10	4
Modul 21: M.A.-Arbeit		20	4

Anmerkung:

\* Das Modul kann in einem der angegebenen Semester absolviert werden.

\*\* Das Modul erstreckt sich über die beiden angegebenen Semester.

\*\*\* K = Klausur, KH = Klausur oder Hausarbeit, KRM = Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung, R = Referat, Ü = Übungen, W = Werkstück, D = Dokumentation

## IV. Orientierungsprüfung

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung

nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,

2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Modul G1 bzw. G2 bzw. G3 bzw. G4 bzw. G5 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
- Modul F1 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.1 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich angelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Modul G1 bzw. G2 bzw. G3 bzw. G4 bzw. G5 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
- Modul F2 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.1 gilt entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Modul G1 bzw. G2 bzw. G3 bzw. G4 bzw. G5 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
- Modul F3 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)

(2) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und im Hauptstudium. § 12 Abs.1 gilt entsprechend.

## **VII. Masterprüfung**

### **§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang sind :

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang,
2. der Nachweis über ein dreimonatiges Praktikum gemäß § 4 Abs. 3.,
3. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### **§ 15 Prüfungsanforderungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche Prüfung und die Masterarbeit.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind eine 2-stündige Klausur bzw. eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten und eine Hausarbeit von 20 Seiten Umfang (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) bzw. ein Werkstück mit wissenschaftlicher Dokumentation von 10 Seiten Umfang.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die medienwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes medienwissenschaftliches und methodologisches Grundwissen verfügt. <sup>2</sup>Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich einen Überblick über die Geschichte der Medienwissenschaft verschafft haben.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(4) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung in der mündlichen Masterprüfung sind vier Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:

- Grundlagen der Medienwissenschaft
- Medienforschung und Medienanalyse
- Medienpraxis (Print- und Onlinemedien, Fernsehen, Hörfunk)

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen. Die Masterarbeit im Studiengang Medienwissenschaft kann aus einem Werkstück und einer wissenschaftlichen Dokumentation bestehen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler

(Rektor)

## **9. Besonderer Teil für die Fächergruppe Romanistik**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 8. Mai 2008 die nachstehenden Besonderen Teile für die Fächergruppe Romanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juni 2008 erteilt.

Die Fächergruppe Romanistik umfasst folgende Studiengänge:

- 9.1.a. B.A. Französisch
- 9.1.b. B.A. Italienisch
- 9.1.c. B.A. Portugiesisch Nebenfach
- 9.1.d. B.A. Spanisch
  
- 9.2.a. M.A. Romanische Literaturwissenschaft
- 9.2.b. M.A. Romanische Sprachwissenschaft

### **9.1.a. Besonderer Teil für den B.A. Französisch**

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung  
§ 13 Inkrafttreten

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

**I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

**§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Das Studienfach Französisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der französischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.

(2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

**§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium des Französischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

**II. Vermittlung der Studieninhalte**

**§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

(1) <sup>1</sup>Für das Studium des Französischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

**§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Französischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt eine gute Beherrschung der französischen Sprache voraus. Außerdem sind sichere Lesekenntnisse des Englischen notwendig. <sup>2</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

**III. Organisation der Lehre und des Studiums**

**§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Französischen als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch



Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Ü. Deutsch-Französisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll/ schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündliche Prüfung, Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4	
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Französisch-Deutsch	Klausur	4
	Aufbaumodul M6 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündliche Prüfung / Referat, schriftliche Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
	Aufbaumodul M7 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftliche Hausarbeit / Klausur	6
<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur / mündliche Prüfung / Test	4
	Qualifikationsmodul M9 Sprachwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündliche Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M10 Literaturwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündliche Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M11 Landeskunde*	Lehrveranstaltung Landeskunde II	mündliche Prüfung / Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4

\* Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.

(2) Das Studium des Französischen als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten



	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch- Französisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
2. Studienjahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Französisch- Deutsch	Klausur	4
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	3. Studienjahr	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur / mündliche Prüfung
Sprachpraxis IV			Klausur / mündliche Prüfung	4
Qualifikationsmodul M12 Sprach- und Literaturwissenschaft		Lehrveranstaltung*	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit /Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4

\* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

##### § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:
- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-F (Prüfungsleistungen: Klausuren)
  - Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)
  - Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-F (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Französisch im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Französisch im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung F-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung F-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Literaturwissenschaft Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## VI. Bachelorprüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- |  |      |
|--|------|
| ▪ Note Orientierungsprüfung                      | 20 % |
| ▪ Note Zwischenprüfung                           | 20 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft    | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis          | 10 % |
| ▪ Note B.A.-These                                | 20 % |
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:
- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
  - Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft
- (4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

## VII. Schlussbestimmung

### § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **9.1.b. Besonderer Teil für den B.A. Italienisch**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Das Studienfach Italienisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der italienischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.

(2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium des Italienischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

(1) <sup>1</sup>Für das Studium des Italienischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Italienischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt sichere Lesekenntnisse des Englischen sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache voraus. <sup>2</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

<sup>4</sup>Wer hinreichende Vorkenntnisse im Italienischen besitzt, beginnt im Basisjahr mit einer Lehrveranstaltung „Sprachpraxis I“ (4 LP). In diesem Fall gilt die normale Regelstudienzeit. Wer keine hinreichenden Vorkenntnisse besitzt, kann vor der Teilnahme am Kurs „Sprachpraxis I“ einen Mittelkurs bzw. einen Anfänger- und einen Mittelkurs besuchen. In diesen Fällen greift die Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit von bis zu zwei Semestern (gemäß A. Allgemeiner Teil, I., § 3 (4), Satz 3).

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Italienischen als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100

Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die

Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
<b>1. Studien- jahr</b>	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch- Italienisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit /Klausur	6
	Basismodul M3 Literaturwissenschaf ft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit /Klausur	6
Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung, Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4	
<b>2. Studien- jahr</b>	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Italienisch-Deutsch	Klausur	4
	Aufbaumodul M6 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat /Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündl. Prüfung / Referat, schriftl. Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
	Aufbaumodul M7 Literaturwissenschaf ft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
Proseminar II		Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6	
<b>3. Studien- jahr</b>	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur / mündliche Prüfung / Test	4
	Qualifikationsmodul M9 Sprach- wissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M10 Literatur- wissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M11 Landeskunde*	Lehrveranstaltung Landeskunde II	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4

\*Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.



(2) Das Studium des Italienischen als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Italienisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll/ schriftl. Hausarbeit/ Klausur	6
Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung / Referat / schriftliche Hausarbeit / Klausur	4	
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündliche. Prüfung	4
		Übersetzung Italienisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur/mündliche. Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur/ mündliche. Prüfung	4
	Qualifikationsmodul M12 Sprach- und Literaturwissenschaft	Lehrveranstaltung*	mündl. Prüfung/ Referat/schriftl. Hausarbeit/Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4

\* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach und Nebenfach sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

##### § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-It (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-It (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Italienisch im Hauptfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Italienisch im Nebenfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung It-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung It-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## VI. Bachelorprüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach und Nebenfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).
- (2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:
- |  |      |
|--|------|
| ▪ Note Orientierungsprüfung                      | 20 % |
| ▪ Note Zwischenprüfung                           | 20 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft    | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft | 15 % |
| ▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis          | 10 % |
| ▪ Note B.A.-These                                | 20 % |
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:
- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
  - Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft
- (4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

## VII. Schlussbestimmung

### § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **9.1.c. Besonderer Teil für den B.A. Portugiesisch Nebenfach**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Das Studienfach Portugiesisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der portugiesischen/brasilianischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.

(2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der portugiesischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studienfach Portugiesisch kann auf B.A.-Ebene nur als Nebenfach studiert werden.

<sup>2</sup>Das Studium des Portugiesischen als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

(1) <sup>1</sup>Für das Studium des Portugiesischen werden Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. <sup>2</sup>Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen zum europäischen und brasilianischen Portugiesisch.

(2) Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Portugiesischen als B.A.-Nebenfach setzt sichere Lesekenntnisse des Englischen sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache voraus. <sup>2</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen. <sup>3</sup>Im Hinblick auf ein Masterstudium Romanische Sprachwissenschaft / Portugiesisch wird die Wahl eines romanistischen und / oder sprachwissenschaftlichen Hauptfaches im vorausgehenden B.A.-Studiengang empfohlen.

<sup>4</sup>Wer hinreichende Vorkenntnisse im europäischen oder brasilianischen Portugiesisch besitzt, beginnt im Basisjahr mit einer Lehrveranstaltung „Sprachpraxis I“ (4 LP). In diesem Fall gilt die normale Regelstudienzeit. Wer keine hinreichenden Vorkenntnisse besitzt, kann vor der Teilnahme am Kurs „Sprachpraxis I“ einen Mittelkurs bzw. einen Anfänger- und einen Mittelkurs besuchen. In diesen Fällen greift die Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit von bis zu zwei Semestern (gemäß A. Allgemeiner Teil, I., § 3 (4), Satz 3).

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Das Studium des Portugiesischen als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Übers. Deutsch-Portugiesisch	Klausur	4
	Basismodul Sprach[M2]- oder Literatur[M3]-wissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I oder II	Referat / Protokoll/ schriftliche Hausarbeit/ Klausur	6
	Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung	mündliche Prüfung/ Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übers. Portugiesisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul Sprach[M2]- oder Literatur[M3]-wissenschaft*	Vorlesung	Klausur / Test/ mündliche Prüfung	4
		Proseminar I oder II	Referat / Protokoll/ schriftliche Hausarbeit/ Klausur	6
	<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur/mündliche Prüfung
Sprachpraxis IV			Klausur/mündliche Prüfung	4
Qualifikationsmodul M12 Sprach- und Literaturwissenschaft		Lehrveranstaltung**	mündliche Prüfung / Referat /schriftliche Hausarbeit / Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur/Test/ mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur/Test/ mündliche Prüfung	4

\* Es müssen sowohl ein vollständiges Basismodul Sprach- als auch Literaturwissenschaft absolviert werden, wobei die Verteilung innerhalb der ersten beiden Studienjahre freigestellt bleibt.

\*\* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

### IV. Orientierungsprüfung

#### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## **§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Port (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Portugiesisch als Nebenfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Port-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft:\* Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

\*Bezieht sich auf das jeweils im zweiten Jahr gewählte Modul.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:

- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
- Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft.

(2) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor



## **9.1.d. Besonderer Teil für den B.A. Spanisch**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Das Studienfach Spanisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der spanischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte.

(2) Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium des Spanischen als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

(1) <sup>1</sup>Für das Studium des Spanischen werden regelmäßig Vorlesungen und allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Das Lehrprogramm wird ergänzt durch sprachpraktische Übungen. <sup>2</sup>Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig B.A.-Seminare angeboten.

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen können durch Tutorien und Übungen unterstützt und ergänzt werden.

### **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Spanischen im Haupt- wie im Nebenfach setzt eine gute Beherrschung der spanischen Sprache voraus. <sup>2</sup>Außerdem sind sichere Lesekenntnisse des Englischen notwendig. <sup>3</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Spanischen als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Ü. Deutsch-Spanisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung, Referat/ schriftl. Hausarbeit / Klausur	4	
<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Übersetzung Spanisch-Deutsch	Klausur	4
	Aufbaumodul M6 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar II	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
		LV ältere Sprachstufe	mündl. Prüfung / Referat, schriftl. Hausarbeit / Klausur / Protokoll	4
	Aufbaumodul M7 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
Proseminar II		Referat / Protokoll/ schriftl. Hausarbeit / Klausur	6	
<b>3. Studienjahr</b>	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur / mündliche Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur / mündl. Prüfung / Test	4
	Qualifikationsmodul M9 Sprachwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M10 Literaturwissenschaft	B.A.-Seminar	Klausur oder mündl. Prüfung (evtl. B.A.-Arbeit)	8 (evtl. +8)
	Qualifikationsmodul M11 Landeskunde*	Lehrveranstaltung Landeskunde II	mündl. Prüfung / Referat schriftl. Hausarbeit / Klausur	4

\* Kann ggfs. durch eine sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit landeskundlichen Aspekten ersetzt werden.

(2) Das Studium des Spanischen als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Basismodul M1 Sprachpraxis	Sprachpraxis I	Klausur/mündl. Prüfung	4
		Übersetzung Deutsch-Spanisch	Klausur	4
	Basismodul M2 Sprachwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
Basismodul M4 Landeskunde	Lehrveranstaltung Landeskunde I	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit / Klausur	4	
2. Studienjahr	Aufbaumodul M5 Sprachpraxis	Sprachpraxis II	Klausur/mündl. Prüfung	4
		Übersetzung Spanisch-Deutsch	Klausur	4
	Basismodul M3 Literaturwissenschaft	Vorlesung	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Proseminar I	Referat / Protokoll / schriftl. Hausarbeit / Klausur	6
3. Studienjahr	Qualifikationsmodul M8 Sprachpraxis	Sprachpraxis III	Klausur/mündliche Prüfung	4
		Sprachpraxis IV	Klausur/ mündliche. Prüfung	4
	Qualifikationsmodul M12 Sprach- und Literaturwissenschaft	Lehrveranstaltung*	mündl. Prüfung / Referat / schriftl. Hausarbeit /Klausur	4
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur / Test / mündliche Prüfung	4

\* Diese Lehrveranstaltung sollte in der Regel eine wiss. Übung oder ein PS II sein (mit reduzierten Prüfungsleistungen, deshalb nur 4 LP).

## IV. Orientierungsprüfung

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 6 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Sp (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)
- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Basismodul Sprachpraxis: Sprachpraxis I, Übersetzung D-Sp (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Spanisch im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Spanisch im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### § 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus 7 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Sp-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit), Lehrveranstaltung ältere Sprachstufe (Klausur oder mündliche Prüfung)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS II (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- Aufbaumodul Sprachpraxis: Sprachpraxis II, Übersetzung Sp-D (Prüfungsleistungen: Klausuren)
- Basismodul Literaturwissenschaft: Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur, Test oder mündliche Prüfung), PS I (Klausur, Hausarbeit)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

## VI. Bachelorprüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* und *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,

2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Jahr geforderten Lehrveranstaltungen.

## **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

▪ Note Orientierungsprüfung	20 %
▪ Note Zwischenprüfung	20 %
▪ Note Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft	15 %
▪ Note Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	15 %
▪ Note Qualifikationsmodul Sprachpraxis	10 %
▪ Note B.A.-These	20 %

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen:

- Qualifikationsmodul Sprachpraxis
- Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft.

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung und der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **9.2.a. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Der M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen, und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. Der Studiengang behandelt mit dieser Zielsetzung diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft mit Schwerpunktbildung in einer romanischen Literatur. Daneben werden wissenschaftliche Kenntnisse in einer zweiten romanischen und einer weiteren Literatur sowie einer benachbarten kulturwissenschaftlichen Disziplin erworben.

(2) Folgende Sprachkombinationen sind möglich:

- als Hauptbereich (Schwerpunktsprache) französische, spanische, italienische Literatur;
- als Nebebereich (Nebensprache) französische, spanische, italienische Literatur.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

(1) Für das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen, M.A.-Seminare und sprachpraktische Lehrveranstaltungen angeboten. Studierende des M.A.-Studienganges Romanische Literaturwissenschaft sollen durch das selbstständige Abhalten eines Tutoriums oder durch wissenschaftliche Projektarbeit Fähigkeiten zur Vermittlung von Lehrinhalten und zur eigenständigen Forschung entwickeln.

### **§ 5 Vorkenntnisse**

Für die Aufnahme eines M.A.-Studiengangs Romanische Literaturwissenschaft wird in der Regel ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss in einem romanistischen Fach als Haupt- oder Nebenfach erwartet. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen Abschluss wird gesondert entschieden. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse in der als Hauptbereich gewählten romanischen Sprache und gute Kenntnisse in der als Nebebereich gewählten romanischen Sprache. Nachzuweisen sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“. Über die Zulassung zum Studium wird in jedem Fall durch ein Zulassungs- respektive Auswahlverfahren entschieden.



### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft als M.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
<b>1. – 3. Semester</b>	Spezialisierungs- modul I: Literatur der Schwerpunktsprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/ Hausarbeit	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Spezialisierungs- modul II: Literatur der Schwerpunktsprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/ Hausarbeit	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
		Tutorium/ Projektarbeit	Bericht	6
	Spezialisierungs- Modul: Literatur der Nebensprache	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/ Hausarbeit/	10
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Ergänzungsmodul Nebensprache*	Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
		Sprachpraxis	Klausur/Hausarbeit	4
	Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft**	Vorlesung	Klausur/mündl. Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur / Hausarbeit	10
	Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft***	Vorlesung	Klausur / mündl. Prüfung	4
Lehrveranstaltung		Referat / Klausur/ Hausarbeit / mündl. Prüfung	4	
<b>4. Semester</b>		Examen	M.A.-Arbeit	20
			Mündliche M.A.-Prüfung	10

\* Bei entsprechenden Sprachkenntnissen in der Nebensprache kann eine der beiden sprachpraktischen Übungen durch eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der romanischen oder allgemeinen Literaturwissenschaft ersetzt werden.

\*\* Das Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Verzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Germanistik, Anglistik, Slawistik, Nordistik, Rhetorik, Altphilologie.

\*\*\* Das Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft kann aus folgenden Bereichen gewählt werden, sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Verzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Geschichte, Allgemeine Sprachwissenschaft, Romanische Sprachwissenschaft, Philosophie, Theologie, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Kulturwissenschaften.

## **IV. M.A.-Prüfung**

### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft sind :

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

Der Nachweis eines Auslandspraktikums im Sprachgebiet der Schwerpunktsprache oder der Nebensprache ist erwünscht.

### **§ 8 Prüfungsanforderungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die schriftliche M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus zwei Hausarbeiten von ca. 20 Seiten Umfang und einer 3-stündigen Klausur und sind im Kontext der drei M.A.-Seminare der Spezialisierungsmodule zu erbringen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die punktuelle Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen M.A.-Arbeit und der mündlichen M.A.-Prüfung. Die mündliche Prüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der M.A.-Arbeit abgelegt.

(4) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.

(5) Die mündliche M.A.-Prüfung dauert eine Stunde und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind vier Themen, die der Prüfling mit dem Prüfer vereinbart. Dabei ist die Literatur der Nebensprache in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der M.A.-Arbeit und der Note der mündlichen M.A.-Prüfung. Die einzelnen Komponenten werden folgendermaßen gewichtet:

- studienbegleitende Prüfungen: 40% (3 M.A.-Seminare aus den Spezialisierungsmodulen je 10%; sprachpraktische Veranstaltungen insgesamt 10%, wovon jeweils 5% auf die Schwerpunktsprache und die Nebensprache entfallen);
- M.A.-Arbeit: 40%;
- mündliche: M.A.-Prüfung 20%.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **9.2.b. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

Der M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. Der Studiengang behandelt mit dieser Zielsetzung extern- und intern-linguistische Fragestellungen aus dem Bereich von Synchronie und Diachronie der romanischen Sprachen, die auf drei Sprachen (eine Hauptsprache, eine Nebensprache I und eine Nebensprache II) angewendet werden sollen. In der Hauptsprache sind dabei sehr gute Kenntnisse in Wort und Schrift, in der Nebensprache I gute und in der Nebensprache II Grundkenntnisse zu erwerben. Als Hauptsprache können folgende romanische Sprachen gewählt werden: Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch. Als Nebensprache I können folgende romanische Sprachen gewählt werden: Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch. Als Nebensprache II können gewählt werden: Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Sardisch, Spanisch. Weitere romanische Sprachen können nach Absprache gewählt werden.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der romanischen Sprachwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module**

Für das Studium des M.A.-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen, M.A.-Seminare und sprachpraktische Lehrveranstaltungen angeboten. Studierende des M.A.-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft sollen durch das selbständige Abhalten eines Tutoriums oder durch wissenschaftliche Projektarbeit Fähigkeiten zur Vermittlung von Lehrinhalten und zur eigenständigen Forschung entwickeln.

### **§ 5 Vorkenntnisse**

Voraussetzung für das Studium des Erweiterungsstudienganges Romanische Sprachwissenschaft als M.A.-Fach ist ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss einer deutschen Universität oder ein als äquivalent anerkannter ausländischer Abschluss. Dabei ist von den Studierenden nachzuweisen, dass in dem vorausgegangenen Studium romanistische und linguistische Inhalte von zentraler Bedeutung waren. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen Abschluss wird gesondert entschieden. Voraussetzung für diesen Studiengang sind zudem gute Kenntnisse in einer romanischen Sprache sowie mindestens Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache. Nachzuweisen sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten I und II“. Über die Zulassung zum Studium wird in jedem Fall in einem Zulassungs- respektive Auswahlverfahren entschieden.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Aufbau und Umfang des Studiums

Das Studium der Romanischen Sprachwissenschaft als M.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>1. – 3. Semester</b>	Spezialisierungsmodul I: Hauptsprache	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung	4
		M.A.-Seminar	Schriftliche Hausarbeit	10
		Übung Sprachpraxis	Klausur	4
	Spezialisierungsmodul II: Nebensprache I	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		M.A.-Seminar	Klausur	10
		Übung Sprachpraxis Nebensprache I	Klausur	4
	Spezialisierungsmodul III: Hauptsprache	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		Oberseminar	Vortrag oder mündliche Prüfung	10
		Übung Sprachpraxis Hauptsprache	Klausur	4
		Tutorium	Bericht	6
	Ergänzungsmodul I: Sprach- und Kommunikationswissenschaften*	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		M.A.-Seminar	Referat, Klausur/Hausarbeit	10
	Ergänzungsmodul II: Kulturwissenschaften**	Vorlesung	Test bzw. mündliche Prüfung.	4
		wissenschaftliche Lehrveranstaltung	Referat / Klausur / Hausarbeit / mündl. Prüfung	4
Ergänzungsmodul III: Nebensprachen	Übung Sprachpraxis Haupt- oder Nebensprache	Klausur	4	
	Übung Sprachpraxis Nebensprache II	Klausur	4	
<b>4. Semester</b>			M.A.-Arbeit	20
			mündliche M.A.-Prüfung	10

\* Das Ergänzungsmodul Sprach- und Kommunikationswissenschaften kann aus folgenden Bereichen gewählt werden: Germanistik/Anglistik/ Slavistik (Sprachwissenschaft), allgemeine Sprachwissenschaft, Computerlinguistik, Althilologie, Rhetorik, Medienwissenschaft.

\*\* Das Ergänzungsmodul Kulturwissenschaften kann aus folgenden Bereichen gewählt werden, sofern entsprechende Veranstaltungen in Absprache mit den betreffenden Fächern im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis der Romanistik aufgeführt sind: Romanische Literaturwissenschaft, Geschichte, Philosophie, Rhetorik, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Soziologie.

## **IV. M.A.-Prüfung**

### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft sind :

1. die regelmäßige Teilnahme an den unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

Der Nachweis eines Auslandspraktikums im Sprachgebiet der Hauptsprache oder einer der Nebensprachen ist erwünscht.

### **§ 8 Prüfungsanforderungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die schriftliche M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer Hausarbeit von ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie im M.A.-Seminar des Spezialisierungsmoduls I, einer 3-stündigen Klausur im M.A.-Seminar des Spezialisierungsmoduls II sowie einem mündlichen Vortrag oder einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten im Oberseminar des Spezialisierungsmoduls III. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die punktuelle Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen M.A.-Arbeit und der mündlichen M.A.-Prüfung. Die mündliche Prüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der M.A.-Arbeit abgelegt.

(4) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.

(5) Die mündliche M.A.-Prüfung dauert eine Stunde und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind vier Themen, die der Prüfling mit dem Prüfer vereinbart. Die Hauptsprache muss bei mindestens drei der Themen vertreten sein; die beiden Nebensprachen müssen bei jeweils einem der Themen vertreten sein.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der M.A.-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die einzelnen Komponenten werden folgendermaßen gewichtet:

- studienbegleitende Prüfungen 40% (2 M.A.-Seminare aus den Spezialisierungsmodulen und 1 Oberseminar je 10 %; sprachpraktische Veranstaltungen insgesamt 10%),
- M.A.-Arbeit: 40%,
- mündliche M.A.-Prüfung 20%.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 04. Juni 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor